

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454 329 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/6 – Rechts- und Vergabeangelegenheiten
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: nis@bka.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 23.774/2018-VA/Dr.Qu/WaV

Ihr Zeichen:
BKA-180.310/0234-I/6/2018

Datum:
Wien, am 31.10.2018

**Betr.: Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Laut den Erläuterungen geht dieser Entwurf ausdrücklich über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2016/1148 hinaus. § 19 des Entwurfs verpflichtet alle Einrichtungen des Bundes u. a. zur unverzüglichen Meldung von Sicherheitsvorfällen (erhebliche Störungen gemäß § 3 Z 6 des Entwurfs) bei den von ihnen betriebenen Diensten. Da erst durch eine Verordnung des Bundeskanzlers festzulegen ist, was als erheblich zu beurteilen sein wird (§ 16 Abs. 7 des Entwurfs), kann aus unserer Sicht nicht erkannt werden, welche Vorfälle tatsächlich zu melden sind.

Ebenso ist die Frage zu klären, wie die vergleichbaren Einrichtungen der Länder und Gemeinden (z. B. Ämter der Landesregierungen, Magistrate, Gemeindeämter), die im vorliegenden Entwurf nicht erfasst sind, für ihre Netz- und Informationssysteme dem gleichen Schutzniveau wie Einrichtungen des Bundes erhalten.





Eine Klarstellung wäre deshalb notwendig, weil die EU-Richtlinie 2016/1148 bis zum 9. Mai 2018 umzusetzen gewesen wäre, nun aber das Gesetz größtenteils – mit Ausnahme der Strafbestimmungen – rückwirkend mit 9. Mai 2018 in Kraft gesetzt werden soll.

Im 2. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs werden die Aufgaben auf den Bundeskanzler und den Bundesminister für Inneres aufgeteilt und weitere Koordinierungsstrukturen festgelegt. Der Bundeskanzler soll dabei die strategischen, der Bundesminister für Inneres die operativen Aufgaben wahrnehmen. Es ist sicherzustellen, dass durch überlappende Zuständigkeiten keine Kompetenzkonflikte entstehen. Eine klare Aufgabenverteilung sollte festgeschrieben werden.

Aus Sicht der GÖD werden in den Erläuterungen die finanziellen Auswirkungen für Sach- und Personalaufwand nicht im vollem Umfang beziffert, da nur die im BKA und im BMI auflaufenden Kosten dargestellt werden, nicht jedoch die in den anderen Ressorts.

Da durch dieses Gesetz neue Aufgaben auf die Bundesdienststellen zukommen, ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender